

Siemens AG, CF R, 80312 München

Name Dr. Klaus Patzak
Abteilung CF R
Corporate Finance

Geschäftsstelle des IDW
Postfach 32 05 80

Telefon +49 (89) 636-36460
Telefax +49 (89) 636-33602
E-Mail klaus.patzak@siemens.com

40420 Düsseldorf

Ihr Schreiben
Unser Zeichen
Datum 20. Februar 2007

Stellungnahme zu: HFA E-RS 2 zu IFRS 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

das IDW hat am 18.09.2006 einen Entwurf einer Fortsetzung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung, Einzelfragen zur Anwendung von IFRS (IDW RS HFA 2): Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufzugebene Geschäftsbereiche nach IFRS 5, herausgegeben. Die Kommentierungsfrist läuft bis 28.2.2007.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr. Die Siemens AG ist eine deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in München und Berlin und beschäftigt derzeit ca. 475.000 Mitarbeiter in rund 190 Ländern. Wir haben zum 30.09.2006 erstmals Finanzberichte nach IFRS veröffentlicht und wenden IFRS ab dem ersten Quartal 2007 als führendes Regelwerk an. Als Unternehmen, das auch an der NYSE notiert ist, messen wir den Konvergenzbestrebungen zwischen IFRS und US GAAP und der Anerkennung der IFRS durch die SEC eine erhebliche Bedeutung bei.

Unsere Stellungnahme gliedert sich in zwei Teile:

- 1) Allgemeine Anmerkungen zur Notwendigkeit und Einordnung von IDW-Stellungnahmen.
- 2) Inhaltliche Anmerkungen zum HFA E-RS 2 zu IFRS 5.

ad 1) Allgemeine Anmerkungen zur Notwendigkeit und Einordnung von IDW-Stellungnahmen

Die einheitliche Auslegung und Anwendung der IFRS ist von großer Bedeutung, weil es Sinn und Zweck einer international einheitlichen Rechnungslegung ist, die Kapitalmärkte weltweit mit Unternehmensinformationen gleicher Güte zu versorgen. Es ist unmittelbar einleuchtend, dass unterschiedliche nationale Auslegungen oder stark divergierende Auslegungen einzelner Unternehmen die Qualität der IFRS und damit die Qualität der Information auf den Kapitalmärkten beeinträchtigen können. Entsprechend prominent wird in der sog. „Roadmap“ der SEC und dem „Memorandum of Understanding“ zwischen dem FASB und dem IASB das Thema „Consistent Application of IFRS“ adressiert.

Siemens AG
Corporate Finance
Leitung: Joe Kaeser

Briefadresse:
Siemens AG
CF R
80312 München

Hausadresse:
Wittelsbacherplatz 2
80333 München
Tel: +49 (89) 636-00
Fax: +49 (89) 636-34242

Siemens Aktiengesellschaft: Vorsitzender des Aufsichtsrats: Heinrich v. Pierer; Vorstand: Klaus Kleinfeld, Vorsitzender; Johannes Feldmayer, Joe Kaeser, Rudi Lamprecht, Eduardo Montes, Jürgen Radomski, Erich R. Reinhardt, Hermann Requardt, Uriel J. Sharef, Klaus Wucherer
Sitz der Gesellschaft: Berlin und München, Registergericht: Berlin Charlottenburg, HRB 12300, München, HRB 6684
WEEE-Reg.-Nr. DE 23691322

Dies erkennend, bemühen sich seit längerem verschiedene Gremien und Institutionen darum, eine einheitliche Auslegung zu gewährleisten – oder zumindest den institutionellen Rahmen dafür zu schaffen. Dem IFRIC (International Financial Reporting Interpretations Committee) des IASB kommt dabei als offizielles Auslegungsgremium für die IFRS die Schlüsselrolle zu. Letztlich darf aus unserer Sicht – von nationalen Besonderheiten abgesehen – nur IFRIC die Standards verbindlich auslegen. Nur vom IFRIC verabschiedete Interpretationen werden wie die IFRS auch in Europa durch den bekannten Endorsement-Prozess in europäisches Recht transformiert. Die „hoheitliche“ Interpretationskompetenz von IFRIC für allgemeine Auslegungsfragen der IFRS ist indes gefährdet, wenn z.B. nationale Standardsetter oder Gremien von Wirtschaftsprüfervereinigungen – wie dem HFA des IDW – den Weg der eigenständigen Interpretation von IFRS wählen.

Um dem Wildwuchs möglicher Interpretationen Einhalt zu gebieten, hat die EU Kommission einen sog. European Roundtable einberufen, an dem alle Betroffenen, u.a. die FEE als Vertreter der Wirtschaftsprüfer sowie Vertreter der sog. Big-4, teilnehmen. Dieser legt selbst die IFRS wiederum nicht aus, sondern erarbeitet dem IFRIC Entscheidungsvorlagen. An diesem Roundtable sind auch die Enforcement-Gremien beteiligt, die die zentrale Rolle in der Durchsetzung der IFRS auf nationaler Ebene in Europa spielen.

Aus unserer Sicht beschreitet das IDW mit der Interpretation der IFRS einen sehr schmalen Grat. Sofern es keine spezifischen nationalen Besonderheiten gibt, hat das IDW aus unserer Sicht keine Berufung zur Auslegung der IFRS. Hierzu heißt es im aktuellen Tätigkeitsbericht (2004/2005, S. 38) des IDW: „Mit seiner IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur Anwendung von IFRS (IDW RS HFA 2) unterstützt das IDW den Berufsstand und auch die Bilanzierenden bei der Interpretation von Zweifelsfragen.“ Sofern es nur um die „Unterstützung bei der Interpretation“ geht, sollte u.E. weder der Prüfer noch der Bilanzierende an die Auffassung des IDW gebunden sein. Verlautbarungen von Fachausschüssen des IDW entfalten jedoch eine unmittelbare Bindungswirkung, da jedes Mitglied laut Satzung des IDW zur Beachtung im Rahmen der beruflichen Eigenverantwortung verpflichtet ist (§4 Abs. 9 der Satzung des IDW). Abweichungen von Stellungnahmen sind zwar möglich und schriftlich zu begründen, jedoch dürfte dies auf Ausnahmefälle beschränkt sein, woraus den Stellungnahmen faktisch eine Bedeutung zukommt, die aus unserer Sicht der Interpretationskompetenz des IFRIC zuwider läuft.

Die Frage der Auslegungsbefugnis stellt sich aber auch im nationalen Bereich, wie der aktuelle Entwurf einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Berichterstattung nach § 285 Satz 1 Nr. 9a HGB bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 6a HGB über die Vergütung der Organmitglieder (IDW ERS HFA 20) vom 29.11.2006, zeigt. Die Aufgabe der Entwicklung von Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung ist nach § 342 Abs. 1 Satz 1 HGB dem DRSC übertragen worden. Dieser Auftrag deckt unseres Erachtens sowohl HGB-Fragen als auch nationale Besonderheiten in der Anwendung der IFRS ab. Aufgrund der Ausgewogenheit der Zusammensetzung des Deutschen Standardisierungsrates des DRSC sehen wir diese Aufgabe auch aus sachlicher Hinsicht beim DRSC richtig platziert. Dies schließt natürlich nicht aus, dass der IDW die Weiterentwicklung der Rechnungslegung durch wertvolle fachliche Diskussionsbeiträge kontinuierlich unterstützt.

ad 2) Spezifische inhaltliche Anmerkungen zum E-HFA RS 2 zu IFRS 5

Einen Hinweis auf die oben diskutierte Problematik der Auslegung der IFRS durch das IDW enthält E-HFA RS 2 in Tz. 98 ff., insbes. in FN 2. Hier wird darauf verwiesen, dass dieser Sachverhalt „auf internationaler Ebene“ diskutiert wird. Es bleibt offen, ob die international diskutierte Sichtweise im Widerspruch zur im Entwurf vertretenen steht und was mit „internationaler Ebene“ gemeint ist. Allein der Hinweis macht aber bereits deutlich, dass die Stellungnahme des IDW u.U. zu einer nicht gerechtfertigten nationalen Besonderheit führen kann. Für international tätige Unternehmen ist dies nicht akzeptabel.

Darüber hinaus geht der Vorschlag nach unserem Verständnis in folgenden Punkten über eine reine Auslegung der vorhandenen Standards hinaus und schafft insofern unbegründet neue Regelungen.

IDW E-RS HFA 2 § 7.2.5 Anhangsangaben, Tz. 124: "...Für diese nach IAS 1.68A in separaten Bilanzposten auszuweisenden Vermögenswerte und Schulden **sind über IFRS 5 hinaus auch die Anhangsangaben nach den übrigen IFRS erforderlich (beispielsweise IAS 12, IAS 19 und IFRS 7), falls diese IFRS keine explizite Ausnahme vorsehen (vgl. IAS 16.3, IAS 36.3 und IAS 38.3).**

Vor dem Hintergrund der vereinfachten Behandlung von Tochterunternehmen, die ausschließlich mit Weiterveräußerungsabsicht erworben wurden (vgl. IFRS 5.39 und IFRS 5.BC52 ff.), sind in diesen Fällen keine Anhangsangaben nach den übrigen IFRS notwendig."

Wir sind mit dem HFA der Auffassung, dass die in IFRS 5.39 formulierte Vereinfachung im Ergebnis dazu führt, dass die nach IFRS 3 geforderten Anhangsangaben für diese Fälle nicht zusätzlich notwendig sind.

Die vorgeschlagene Auslegung würde indes für alle anderen Fälle von Divestments bedeuten, dass zu fast allen Positionen innerhalb der Assets und Liabilities held for sale (außer für Sachanlagen, langfristige immaterielle Vermögenswerte und Impairments) nicht nur die speziellen Disclosures des IFRS 5, sondern zusätzlich noch die regulären Anhangsangaben erforderlich sind. Unter der Annahme, dass die regulären Anhangsangaben im Wesentlichen sämtliche Pflichtangaben enthalten, würde dies eine Duplizierung dieser Angaben für die Assets/Liabilities held for sale bedeuten bzw. müssten die Assets/Liabilities held for sale-Beträge in die jeweiligen Anhangsangaben einbezogen und gesondert ausgewiesen werden (wobei in dem IDW-Entwurf nicht klar wird, in welcher Form die Anhangsangaben gemacht werden sollen).

Besonders deutlich wird das am Fall von IFRS 7. Zwar sind finanzielle Vermögenswerte aus Discontinued Operations oder Disposal Groups (gem. IFRS 5) nicht explizit aus dem Anwendungsbereich des IFRS 7 ausgeschlossen. IFRS 5 als *lex specialis* enthält aber detaillierte Offenlegungsvorschriften, die Vorrang vor den allgemeinen Regeln des IFRS 7 haben müssen, weil die Zusammenfassung von Positionen auf der Ebene von IFRS 5 (gem. IFRS 5.38) der Feingliedrigkeit von IFRS 7 widerspricht. Mithin sind nach unserem Verständnis finanzielle Vermögenswerte aus Discontinued Operations oder Disposal Groups nicht in die IFRS 7 Disclosures aufzunehmen.

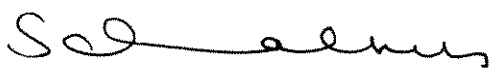
Vor diesem Hintergrund stimmen wir dieser Auslegung des Entwurfes nicht zu. Die Auslegung verlässt den Rahmen der zugrunde liegenden Standards.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anmerkungen als konstruktiven Beitrag für eine international einheitliche und den unterschiedlichen Adressaten der Rechnungslegung gerecht werdende Auslegung der IFRS verstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Siemens Aktiengesellschaft


ppa. Dr. Klaus Patzak


ppa. Dr. Elisabeth Schmalfuß